

Inhalt

- 1 *Schwerpunktthema: Klimawandel Menschenrechte zukünftiger Generationen?*
- 4 *Drells Buchempfehlung*
- 5 *Philosophisches Interview*
- 6 *Schwerpunktthema: Klimawandel Nachhaltigkeit, aufgelöst in Gerechtigkeit*
- 8 *fiph ausblick*
- 14 *fiph Terminübersicht*
- 16 *Nachruf Bischof Homeyer*
- 18 *Schwerpunktthema: Klimawandel Klimawandel als philosophische Herausforderung*
- 20 *pro & contra*
- 23 *fiph rückblick*
- 27 *Schwerpunktthema: Klimawandel Preisverleihung Philosophischer Buchpreis 2010*
- 30 *Philosophie am Kröpke Ist der Klimawandel ungerecht?*

Schwerpunktthema: Klimawandel

Menschenrechte zukünftiger Generationen?

Bei der „United Nations Conference on Environment and Development“, dem „Erdgipfel“ in Rio de Janeiro im Juni 1992, haben 166 Staats- und Regierungschefs das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unterzeichnet. Darin bringen sie zum Ausdruck, dass Klimaschutz für die Völkergemeinschaft nicht nur eine technisch und politisch, sondern auch eine normativ höchst anspruchsvolle Aufgabe ist: „Die Vertragsparteien sollen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen.“ Ganz in diesem Sinne betonen die Unterzeichnerstaaten der parallel erarbeiteten Rio-Deklaration, dass die künftige Entwicklung so zu gestalten sei, dass „den Entwicklungs- und Umweltbedürfnissen heutiger und künftiger Generationen in gerechter Weise entsprochen wird“. Dass die anthropogene Beeinflussung des globalen Klimas eine Frage der Gerechtigkeit und eines der zentralen ethischen Probleme der Gegenwart darstellt, ist also nicht die Sondermeinung exzentrischer Moralisten oder überbesorgter Umweltschützer.

Das Verhältnis der einen Gerechtigkeit im Singular zu den Rechten des Menschen im Plural lässt sich folgendermaßen auf den Punkt bringen: „Die Menschenrechte sind ein Ausbuchstabieren des Gerechtigkeitsgebots im Detail“ (Friedhelm Hengsbach: Eine amerikanische Herausforderung, in ders: Gegen Unmenschlichkeit in der Wirtschaft, Freiburg/Basel/Wien 1987, S. 258). Führt man sich die gegenwärtigen und zu erwartenden bzw. möglichen Folgen des anthropogenen Klimawandels vor Augen, so zeigt sich, dass sie bzw. besser: die ihn primär auslösenden Akteure grundlegende Men-



Andreas Lienkamp ist Professor für theologisch-ethische Grundlagen Sozialer Arbeit an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und Preisträger des vom fiph ausgeschriebenen Philosophischen Buchpreises 2010 „Denken des Klimawandels“.

► Fortsetzung S. 3



Forschungsinstitut
für Philosophie Hannover

Gerberstraße 26
30169 Hannover
Fon (05 11) 1 64 09-30
Fax (05 11) 1 64 09-35
kontakt@fiph.de
www.fiph.de

weiter denken

Liebe Leserinnen und Leser!



„Denken des Klimawandels“ – so lautete die Ausschreibung des erstmalig im September verliehenen Philosophischen Buchpreises. Der Preis wurde in einer öffentlichen Feierstunde Herrn Prof. Dr. Andreas Lienkamp für sein Buch „Klimawandel und Gerechtigkeit“ überreicht. Mit diesem Preis möchte das **fiph** Themen in das Zentrum der philosophischen Öffentlichkeit rücken, die in den fachphilosophischen Debatten allenfalls am Rande diskutiert werden. Prof. Dr. Ulrich Hemel (Vorstandsvorsitzender der Stiftung „Forschungsinstitut für Philosophie Hannover“) wies in der Feierstunde vor großem Auditorium darauf hin, dass der Preis ein Anstoß zu einer intensiveren Beschäftigung mit Gegenwartsfragen sein soll: „Will man aber zu neuen philosophischen Debatten herausfordern, so müssen Grenzen überschritten werden. Das heißt: Ein Philosophischer Buchpreis ist nicht eingeengt auf fachphilosophische Publikationen. Die attributive Bestimmung ‚philosophisch‘ wird hier also gerade nicht fachphilosophisch, sondern grenzüberschreitend, ja geradezu alltags-sprachlich interpretiert. Der Autor oder die Autorin des zu prämierenden Buches muss also nicht unbedingt Philosoph oder Philosophin sein. Aber das Buch muss zu philosophischen Fragen geradezu herausfordern und zu ihnen hinführen!“ Mit der Überschrift „Denken des Klimawandels“ lassen sich aber auch große Teile unserer Arbeit der letzten Monate zusammenfassen. So konstituierte sich Anfang des Jahres auf Initiative des Umweltbeauftragten im Bistum Hildesheim, Ansgar Holz knecht, und auf Wunsch des Generalvikars, Dr. Werner Schreer, am **fiph** ein Arbeitskreis, um eine Stellungnahme zur Frage der Kernenergie anzufertigen. Diese Stellungnahme wurde im Juli 2010 unter dem Titel „Kirche – Kernenergie – Klimawandel“ veröffentlicht. Sie fand rasch starke Verbreitung in den Medien, und die Diskussion dauert bis heute an. Mittler-

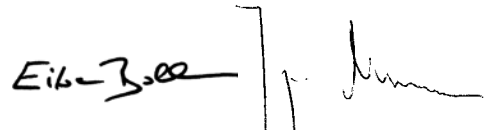
weile wurde die Stellungnahme zusammen mit den zugrunde gelegten Dokumenten in Buchform veröffentlicht (siehe Neuerscheinung, S. 29).

So wird es wohl auch nicht überraschen, dass wir den Klimawandel zum Schwerpunktthema dieses Journals gewählt haben. Den Startartikel bildet ein geringfügig überarbeiteter Auszug aus dem prämierten Buch von Andreas Lienkamp, der emphatisch für eine Pflicht zur Achtung der Menschenrechte zukünftiger Generationen eintritt. Anton Leist stellt die Begriffe der Nachhaltigkeit und der Gerechtigkeit einander gegenüber und vertritt die These, dass nur in eingeschränkter Form von Rechten künftiger Generationen gesprochen werden könne. Volker Drell arbeitet vier Aspekte heraus, unter denen sich der Klimawandel als Herausforderung für die Philosophie bzw. für die Formulierung einer ökologischen Moral erweist.

Im Editorial des letzten Heftes hatten wir kurz vor Redaktionsschluss den Tod von Bischof Dr. Josef Homeyer, dem Gründungsvater des Instituts, zu beklagen. Eine Würdigung seines intellektuellen Werdegangs und seiner Wirkung finden Sie in den Artikeln von Jens Lüpke und Rémi Brague auf S. 16/17.

Hervorheben möchten wir schließlich noch das Festival der Philosophie, das im April in Hannover stattfand und vom **fiph** mitorganisiert und durchgeführt wurde. In über 58 Veranstaltungen mit 100 Referenten/innen diskutierten 7000 Teilnehmer Fragen, die sich aus dem Spannungsfeld „Mensch-Natur-Technik“ ergeben.

In der Hoffnung, mit unseren Veranstaltungen und diesem Journal einen Beitrag zum „Denken des Klimawandels“ zu leisten, grüßen wir Sie herzlich


EIKE BOHLKEN/ JÜRGEN MANEMANN

► Fortsetzung von S. 1

schenrechte verletzen oder bedrohen. Dies sei eine neue Herausforderung, die die besondere Aufmerksamkeit der Menschenrechts-Gemeinschaft verdiene.

Neben den gegenwärtig Armen und Machtlosen werden die kommenden Generationen durch den Klimawandel in besonderer Weise betroffen sein. Mit ihnen teilen sie die Lage, dass sie auf heutigen Märkten keine Kaufkraft besitzen und zudem im politischen Prozess keine Stimme haben. Aber im Unterschied zu den Lebenden besitzen die Kommenden noch nicht einmal eine theoretische Chance, daran etwas zu ändern. Im Folgenden soll deshalb die Frage erörtert werden, ob kommende Generationen Inhaber von Menschenrechten sind, die die Lebenden schon jetzt zu achten und zu schützen haben. Mit Micha Brumlik ließe sich die Frage folgendermaßen zuspitzen: „Läßt sich gehaltvoll davon sprechen, daß Menschen, von denen heute niemand wissen kann, ob sie überhaupt jemals existieren werden, Rechte haben?“ Brumlik antwortet darauf mit einer rhetorischen Frage, die schon in die Richtung weist, in der eine Lösung zu suchen ist: „Wie soll andererseits eine langfristige Verantwortung für Natur und Gesellschaft gedacht werden, wenn den heute noch nicht bekannten, möglichen Menschen nicht mindestens ein schwacher moralischer Anspruch eingeräumt wird?“

Das Gemeinsame Wort der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ von 1997 bleibt nicht bei einem schwachen Anspruch stehen, sondern spricht ausdrücklich von dem Recht der künftigen Generationen auf ein Leben in intakter Umwelt. Der Klimawandel, so streicht auch der Stern Review heraus, tangiere nicht nur die Rechte jetzt Lebender: „Impacts of climate change on future generations (...) raise very firmly questions of rights.“ Ist Gerechtigkeit nach der klassischen Definition des römischen Rechtslehrers Ulpian der feste und beständige Wille, jeder und jedem sein Recht zu geben, so wäre Generationengerechtigkeit relativ leicht, aber noch sehr formal zu bestimmen als der feste und beständige Wille, jeder Generation ihr Recht zu geben – eine Deutung, die für die (mensen-)rechtliche Diskussion der Moderne durchaus anschlussfähig ist.

Was aber ist gemeint, wenn es in der Schlusserklärung der Wiener UN-Menschenrechtskonferenz von 1993 an prominenter Stelle heißt, dass der „universale“ Charakter der Rechte und Freiheiten außer Frage stehe? Was heißt hier „universal“? Bedeutet es nur „weltweit“ im Sinne räumlich entgrenzter Geltung (was schon viel wäre), oder ist es darüber hinaus in der Bedeutung von „allgemein“ in einem zeitübergreifenden Sinn zu verstehen? Nur diese zweite, umfassende Deutung, also die „raumzeitliche Interpretation des Prinzips der Universalität“ (Werner Veith: *Intergenerationelle Gerechtigkeit*, Stuttgart 2006, S.155), ist angemessen, da ansonsten nicht von wirklicher Universalität gesprochen werden kann.

Die Auffassung, dass zukünftige Generationen Menschenrechte besitzen, stößt aber nach wie vor auf großen Widerspruch. Dagegen wird unter anderem eingewandt, dass Rechte nur habe, wer auch Pflichten übernehmen könne. Dem lässt sich entgegen, dass etwa in der deutschen Rechtsordnung selbst ungeborene Menschen schon Rechte haben (z.B. das Recht auf Leben nach § 219 I StGB), ohne dass dem irgendwelche Pflichten gegenüberstehen. Sind aber, so wird weiter gefragt, zukünftige Generationen nicht dadurch einseitig im Vorteil, dass sie nur Rechte gegenüber den Lebenden haben, wäh-

rend die Heutigen ihnen gegenüber nur Pflichten haben? Dem lässt sich mit Klaus Steigleder entgegenhalten, dass „zukünftige Menschen selbst wiederum in der gleichen Weise wie wir Pflichten gegenüber (von ihnen aus gesehen) zukünftigen Menschen haben, die in deren Rechten begründet sind“ (Klaus Steigleder: *Zwischen Tagespolitik und Politik für zukünftige Generationen*, www.ruhr-uni-bochum.de/philosophy/mam/ethik/content/steigleder-future_generations.pdf, 2006, S.5). Und auch die gegenwärtigen Generationen hatten ja schon vor ihrer Existenz Rechte gegenüber den Vorfahren, die ihrerseits den damals noch nicht existenten Menschen gegenüber nur Pflichten hatten. Dies ist eine logische Konsequenz des weitestgehend anerkannten Konzepts der „phasenverschobenen Gerechtigkeit“.

Als weiteres Gegenargument ist zu hören, dass kommende Generationen keine Rechte haben könnten, da von Rechten nur dann die Rede sein könne, wenn es identifizierbare Interessen gäbe. Von solchen wiederum könne nur gesprochen werden, wenn identifizierbare Individuen existierten, denen zu schützende Interessen zugeordnet werden könnten. Richtig daran ist, dass uns bezogen auf die kommenden Generationen aufgrund fehlender Informationen über deren exakte Umstände, d.h. ihre konkrete Situation und die damit verbundenen spezifischen Bedürfnisse und Interessen, keine andere Wahl bleibt, als mindestens unsere grundlegenden gegenwärtigen Bedürfnisse und Interessen zu extrapolieren.

Worin aber könnte der Fehler eines solchen Vorgehens liegen? Ist es denn wirklich wahrscheinlich, anzunehmen, dass sich die condition humaine so sehr ändert, dass es besser erscheinen könnte (für wen?), kommenden Generationen nicht wenigstens annähernd die gleichen basalen Bedürfnisse und Interessen wie den heutigen zu unterstellen? Auch die im Detail unterschiedlichen Präferenzen der jetzt Lebenden führen ja nicht zu einer Abkehr von universalen Menschenrechten, etwa auf Leben oder leib-seelische Unversehrtheit. Schließlich handelt es sich um Rechte auf Grundgüter, welche die Bedingung der Möglichkeit (guten) menschlichen Lebens darstellen (transzendente oder konditionale Güter). Zudem ist die universale Geltung grundlegender Rechte auch heute durchaus mit unterschiedlichen inhaltlichen Füllungen vereinbar, wie am Begriff des „soziokulturellen“ Existenzminimums deutlich wird. Kann es vielleicht sein, dass es sich bei diesem und anderen Gegenargumenten nur um den Versuch handelt, sich die Ansprüche künftiger Menschen „vom Leibe“ zu halten?

Manche fordern nun, es sei notwendig, ein Bewusstsein der eigenen Rechte zu haben oder Rechte selbst einfordern zu können, um tatsächlich Trägerin oder Träger solcher Rechte zu sein. Dazu ist zu sagen, dass wir dies aus gutem Grund auch bei Lebenden nicht zur Voraussetzung machen. Denn sonst müssten z.B. Menschen im tiefen Koma oder mit schwerster geistiger Behinderung aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Wie will man (ganz abgesehen von der Inhumanität dieses Ansinnens) angesichts fließender Übergänge und nicht auszuschließender individueller oder medizinisch-technischer Entwicklungen eine Zäsur begründen, die einen Zustand mit Rechten von einem ohne Rechte scheidet? Auch Neugeborene ließen sich als Gegenargument anführen, auch wenn diese – größtenteils – einmal das geforderte Bewusstsein haben werden und dies dann auch äußern können. Aktuell werden aber auch sie der eingeforderten Bedingung nicht gerecht. Und trotzdem spricht ihnen (abgesehen von einigen wenigen, wie etwa Peter

► Fortsetzung von S. 3

Singer) niemand den Status eines Rechtssubjektes ab. Man muss deshalb, auch darin ist Steigleder zustimmen, unterscheiden zwischen „einen Anspruch erheben“ und „einen Anspruch haben“. Nur Letzteres sei für Anspruchsrechte von Belang.

Eine weitere Kritik geht dahin, dass es völlig ausreiche, von der Verantwortung oder von Pflichten der jetzt lebenden Generationen zu sprechen. Dies hätte den Vorteil, nicht die schwierige Konstruktion der Rechte Ungezeugter bemühen zu müssen. Der am 9. November 2006 von über einhundert Abgeordneten aller Bundestagsfraktionen (mit Ausnahme der Linken) vorgeschlagene neue Artikel 20b GG geht mit dem Postulat einer staatlichen Schutzpflicht für die Interessen künftiger Generationen ganz offenbar diesen Weg. Dagegen spricht allerdings, dass die gegenwärtigen Generationen – ohne ein ausdrückliches Junktim mit entsprechenden Rechten der künftigen – einen starken Anreiz haben, die genaue Definition ihrer Pflichten jeweils zu ihren Gunsten und zu Lasten künftiger Generationen auszugestalten. Rechte (der kommenden Generationen) bieten einen höheren Schutz als Pflichten (der jetzt lebenden). Werden die kommenden Menschen Inhaber der universalen Menschenrechte sein, so ist aufgrund des inzwischen erreichten Niveaus der juristischen Auslegungspraxis dieser Rechte eine Umdeutung oder Abschwächung weniger leicht möglich.

Es sei eine Binsenwahrheit, so Steigleder, dass Menschen, die (noch) nicht existierten, noch keine Rechte haben könnten. Aber in der Zukunft werden Menschen leben, „die Rechte haben werden und zwar die gleichen Rechte wie wir“. Und diese Zukunft beginnt im jeweils nächsten Augenblick. Gegenwärtig werden global betrachtet in jeder Sekunde durchschnittlich 4,4 Kinder geboren. Hat man diese vor Augen, so leuchtet unmittelbar ein, dass die zukünftigen Rechte

der Kommenden schon jetzt Ansprüche an alle Handlungsfähigen richten. Von ihnen hängt es ab, ob die zukünftig Lebenden über die allen Menschen zustehenden Voraussetzungen für eine handelnde Selbstentfaltung verfügen oder nicht. „Entsprechend erwächst uns aus den Rechten, die zukünftige Menschen haben werden, heute die Pflicht, diese Rechte zu achten und entsprechend zu handeln.“ (Steigleder 2006, S. 4). Den Künftigen komme es zu, dass wir in all unserem Tun und Lassen heute „dem normativen Status, den sie besitzen werden“, Rechnung tragen.

Die Position des Ethikers Steigleder deckt sich weitgehend mit der des Rechtswissenschaftlers Herwig Unnerstall. Allerdings spricht Letzterer nicht von Rechten zukünftiger Generationen, wohl aber von „zukünftigen Rechten zukünftiger Individuen“. Aber auch diese Rechte hätten, und darin liegt die Übereinstimmung, „schon normative Konsequenzen in der Gegenwart; denn zukünftige Rechte können durch Handlungen in der Gegenwart verletzt werden“ (Herwig Unnerstall: Rechte zukünftiger Generationen, Würzburg 1999, S. 450). Dies mahnte übrigens schon der Brundtland-Bericht an, als er feststellte, dass die Folgen der gegenwärtigen Verschwendung die Optionen der kommenden Generationen in rasantem Tempo verringerten. Die Entscheidungen, die wir heute fällen, beeinflussen das Wohlergehen aller Menschen, die nach uns kommen – ebenso wie die Integrität und Stabilität des Planeten, den sie „erben“ werden.

Mit dem 2010 erstmals verliehenen Philosophischen Buchpreis möchte das fiph die Aufmerksamkeit auf drängende philosophische Gegenwartsfragen lenken und die Bemühungen zu ihrer Beantwortung fördern. Der Text stellt einen Auszug aus dem prämierten Buch „Klimawandel und Gerechtigkeit. Eine Ethik der Nachhaltigkeit in christlicher Perspektive“ (Paderborn: Schöningh 2009) dar. Die Laudatio von Hans Joas finden Sie auf S. 28/29.



DRELLS BUCHEMPFEHLUNG



Volker Drell
ist wissenschaftlicher
Mitarbeiter am fiph
und betreut dort u.a.
die Bibliothek.

Frischer Blick auf schwarze Flecken

Die ethische Fachdiskussion tut sich meist schwer mit Beispielen. Daher ist es ein großer Vorzug von Arnd Pollmanns Buch „Unmoral. Ein philosophisches Handbuch“, dass es die Fälle „eindeutiger Unmoral“ in beachtlicher Breite und sehr lebensnah darstellt und erörtert. Unter 21 Stichworten wie „Ausbeutung“, „Missachtung“ und „Gewalt“ analysiert Pollmann die jeweilige (Un-)Tat, grenzt sie erhellend von ähnlichen Handlungsweisen ab und bezieht sie auf das jeweils verletzte moralische Grundgut. Mit diesen Einzelanalysen versucht er, für seine philosophisch anspruchsvolle These zu argumentieren, dass „die meisten Menschen lernen, was Moral ist, indem sie erfahren, was es heißt, mit deren Gegenteil konfrontiert zu sein“. Eingerahmt wird der Hauptteil durch eine Hinführung zu Grundbegriffen und -positionen der Moralphilosophie sowie durch eine Reflexion über Gründe unmoralischen Verhaltens und über den Umgang mit diesem. Pollmann ist nicht der erste, der den Fokus auf „das Unwesen der Unmoral“ lenkt, aber durch seine lockere Sprache und den Mut zur Pointe gelingt ihm eine in Teilen sogar heitere Darstellung, die auch für ein breiteres Publikum ein guter Anlass zu weiteren Diskussionen sein kann.



Arnd Pollmann:
Unmoral.
Ein philosophisches
Handbuch. Von Aus-
beutung bis Zwang
München: Beck 2010,
301 Seiten, 14,95 Euro

Impressum

Unterstützen Sie das FIPH!

Werben Sie für das FIPH.

Spenden Sie für Stipendien für Nachwuchswissenschaftler/-innen (Stichwort „Nachwuchs“).

Fördern Sie den Wiedereinstieg von Müttern in die Wissenschaft (Stichwort „Frauen fördern Frauen“).

Unterstützen Sie uns bei der Organisation von Workshops, Tagungen, Konferenzen (Stichwort „Tagungen“).

Spenden Sie für ein Buch (Stichwort „Buch“).

Werden Sie Mitglied im Förderverein; Jahresbeitrag: 120 €, ermäßigt 60 € für Studierende (Stichwort „Förderkreis“).

Besuchen Sie unsere Veranstaltungen.

Erkundigen Sie sich über unsere Forschungen und Publikationen.

Stiften Sie für das FIPH.

Spenden Sie für das Journal (Stichwort „Journal“).

Helfen Sie mit Vorschlägen.

Überweisen Sie 5 €, 10 €, 15 € ...

Ihre Unterstützung ist eine Anerkennung unserer Arbeit!

Spenden unter Angabe des Stichworts an: [Darlehnskasse Münster](#),
[Kontonummer 33 046 400, BLZ 400 602 65](#),
[Kontoinhaber: Forschungsinstitut für Philosophie Hannover](#)
(Auf Wunsch erhalten Sie Spendenquittungen.)

Für Rückfragen, Kommentare und Vorschläge wenden Sie sich bitte an:

[Frau Anna Maria Hauk M.A.](#)
Gerberstr. 26, 30169 Hannover
Tel.: (0511) 1 64 09 10, Fax: (0511) 1 64 09 40
E-mail: Hauk@fiph.de



Herausgeber
Forschungsinstitut für
Philosophie Hannover
Prof. Dr. Jürgen Manemann



Redaktion
PD Dr. Eike Bohlken
Wissenschaftlicher Assistent



Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Anna Maria Hauk M.A.



Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Volker Drell M.A.



Sekretariat
Sigrid Wittkamp

Mitglieder des Vorstands der Stiftung „Forschungsinstitut für Philosophie Hannover“

Prof. Dr. Ulrich Hemel,
Universität Regensburg, Vorsitzender
der Geschäftsleitung „Strategie und Wert
Beratungs- und Beteiligungs-GmbH“,
Direktor des „Instituts für Sozialstrategie“,
Laichingen, Jena, Berlin
(1. Vorsitzender)
Generalvikar Dr. Werner Schreer,
Hildesheim (2. Vorsitzender)
Prof. Dr. Hans-Joachim Höhn,
Universität zu Köln
Prof. Dr. Hans Joas, Universität Erfurt,
Committee on Social Thought,
University of Chicago
Prof. Dr. Thomas M. Schmidt,
Universität Frankfurt/M.
Prof. em. Dr. Christian Starck,
Universität Göttingen
Prof. Dr. Saskia Wendel,
Universität zu Köln

Herstellung und Gestaltung
Bernward Medien GmbH
Druck
Druckhaus Köhler, Harsum
Auflage
5 500
Erscheinungsweise
halbjährlich

